

# Erklärung zur steuerlichen Behandlung

Durch die Aufhebung des § 4 Nr. 21a Umsatzsteuergesetz mit dem Steueränderungsgesetz 2003 (StÄndG 03) vom 15. Dezember 2003 ist die Steuerbefreiung für Umsätze aus der Auftragsforschung seit dem 01.01.2004 in Umsetzung des Urteils des EuGH vom 20.07.2002 entfallen. Dem hoheitlichen Forschungsbereich der Hochschulen ist nur noch die Grundlagenforschung zuzurechnen. Diese bleibt auch weiterhin steuerlich nicht relevant.

**Nicht** dem hoheitlichen Forschungsbereich zuzuordnen sind

- die wissenschaftliche Dienstleistung (Anwendung gesicherter Erkenntnisse)
- die Übernahme von Projektträgerschaften
- Tätigkeiten ohne Forschungsbezug
- Tätigkeiten aus Auftragsforschung

**Projektbezeichnung:**

## Erklärung:

Ich habe die Hinweise zur steuerlichen Behandlung zur Kenntnis genommen und erkläre hiermit auf Dienstpflicht:

Bei den Tätigkeiten im Rahmen dieses Vertrages handelt es sich um\*)

- Tätigkeiten aus wissenschaftlicher Dienstleistung  
(Anwendung gesicherter Erkenntnisse)
- die Übernahme von Projektträgerschaften
- Tätigkeiten ohne Forschungsbezug
- Tätigkeiten aus Auftragsforschung (**bitte Anmerkung beachten**)

Vertragspartner im      Inland   
                                 EU – Land       VAT-Nr.: / Partner \_\_\_\_\_  
-                              Dritt – Land     

\*) zutreffendes bitte ankreuzen

**Anmerkung:** Nach h. M. sind Messungen, Analysen, Proben, EDV-Programmierungen, Gutachten, etc. als wissenschaftliche Dienstleistung einzustufen. Falls es sich bei diesen Arbeiten ausnahmsweise um Auftragsforschung handelt, bitte hier zusätzlich begründen:

Lehrstuhl für  
Bayreuth, den

( \_\_\_\_\_ )

Vom Lehrstuhl eingeordnet als Auftragsforschung  
Anmerkung von Referat II/1.5:

\_\_\_\_\_

Zustimmung im besonderen Fall von AL II:       ja